



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Börsborn vom 30. September 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.09.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2015 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

Börsborn, den 30.September 2021

- Uwe Bier –

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 700,00 Euro |
| (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 450,00 Euro |
| (3) Überlassung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte
(inkl. 150,00€ Pflegegebühr) | 600,00 Euro |
| (4) Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 700,00 Euro |
| (5) Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte/Breite) bei
Erstmaliger Belegung | 900,00 Euro |
| (6) Überlassung einer – anonymen Urnengrabstätte – an
Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. 150,00€ Pflegegebühr) | 600,00 Euro |
| (7) Bei Mehrfachbelegungen in Gräber je Jahr der Nutzung
(1/25 der jeweiligen Nutzungsgebühr von 1, 2, 3,4) | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| (1) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) | |
| a) je Jahr der Verlängerung (1/30 von I. Satz 5.) | 30,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressor-Stunden, berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| (1) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal
je Trauerfall | 255,00 Euro |
| (2) Leichenhalle (Trauerhalle ohne Kühlung), einschließlich Reinigung
pauschal je Trauerfall | 190,00 Euro |

VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 20 der Friedhofssatzung je

- | | |
|--|------------|
| (1) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 45,00 Euro |
| (2) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 Euro |

VII. Grabkennzeichnung

Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette (inkl. Gravur) für Wiesen-Urnenreihengrabstätten	80,00 Euro
--	------------

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.